



**Totalrevision der
Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität
(Berufsmaturitätsverordnung, BMV)**

Erläuterungen

Bern, im Juni 2009

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1	Entwicklung der Berufsmaturität	3
1.2	Reformen im Umfeld des neuen Berufsbildungsgesetzes	4
2.	Grundzüge der neuen Verordnung	4
2.1	Ergebnis der Vernehmlassung	4
2.2	Umsetzung in Rahmenlehrplan und Schullehrplänen	5
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln	7
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 1 Gegenstand	7
	Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität	7
	Art. 3 Ziele	7
	Art. 4 Erwerb	7
	Art. 5 Bildungsumfang	7
	Art. 6 Unzulässiger Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung	8
	2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht	8
	Art. 7 Gliederung	8
	Art. 8 Grundlagenbereich	8
	Art. 9 Schwerpunktbereich	8
	Art. 10 Ergänzungsbereich	8
	Art. 11 Interdisziplinäres Arbeiten	8
	3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge	9
	Art. 12 Rahmenlehrplan	9
	Art. 13 Organisation der Bildungsgänge	9
	Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	9
	Art. 15 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	9
	4. Abschnitt Leistungsbewertung und Promotion	10
	Art. 16 Leistungsbewertung und Notenberechnung	10
	Art. 17 Promotion	10
	Art. 18 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht	10
	5. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung	10
	Art. 19 Begriff	10
	Art. 20 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	10
	Art. 21 Abschlussprüfungen	10
	Art. 22 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	10
	Art. 23 Anerkannte Sprachdiplome	10
	Art. 24 Notenberechnung	10
	Art. 25 Bestehen	11
	Art. 26 Wiederholung	11
	6. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen	11
	Art. 29 Grundsatz, Voraussetzungen und Verfahren	11
	Art. 30 Entzug der Anerkennung	11
	Art. 31 Qualifikation der Lehrkräfte	11
	7. Abschnitt: Vollzug	12
	Art. 32 Bund	12
	Art. 33 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission	12
	Art. 34 Kantone	12
	8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	12
	Art. 35 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	12
	Art. 36 Übergangsbestimmungen	12
	Art. 37 Inkrafttreten	12

1. Ausgangslage

Die Berufsmaturität ist zusammen mit den Fachhochschulen ein zentrales Element der Reform der schweizerischen Berufsbildung und eine wesentliche Grundlage für die Einbettung der Berufsbildung in ein gesamtes Bildungssystem. Diese Kombination ermöglicht auch in der Berufsbildung ein durchgängiges Bildungsangebot von der Grundbildung bis in den Hochschulbereich.

Die Aufwertung der Berufsbildung war Mitte der Neunzigerjahre ein erklärtes Ziel der Politik. Das Parlament verband dies 1997 mit dem Auftrag zu einem neuen Berufsbildungsgesetz. Mit einer Verfassungsänderung sorgte es ausserdem dafür, dass sämtliche Berufsbildungsbereiche der Bundeskompetenz unterstellt wurden. In der Berufsmaturität kam der Aufwertungsgedanke dadurch zum Ausdruck, dass die Berufsmaturitätsverordnung (BMV) von einer Amtsverordnung in Analogie zur gymnasialen Maturität zu einer Bundesratsverordnung erklärt wurde. Mit der neuen BMV sind die grösseren Revisionen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBG)¹ abgeschlossen.

Der vorliegende revidierte Entwurf der Verordnung vom 24. Juni 2009 trägt den neueren Entwicklungen der Berufsbildung Rechnung und bringt eine umfassende Anpassung an das neue Berufsbildungsgesetz. Dieses trat bereits 2004 in Kraft. Vorrang hatten aber zunächst die Integration der bisher kantonal geregelten Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst sowie die bisher ausserhalb des Berufsbildungsgesetzes geregelten Bereiche Land- und Waldwirtschaft einerseits und die Reform der beruflichen Grundbildungen andererseits.

1.1 Entwicklung der Berufsmaturität

Der Begriff der Berufsmaturität wurde 1993 mit der Revision der „Verordnung über die Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule“ offiziellisiert. Damals wurden vier Berufsmaturitäten unterschieden: die technische, die kaufmännische, die gestalterische und die gewerbliche Berufsmaturität. Parallel dazu führte die Landwirtschaft auf 1994 die technisch-landwirtschaftliche Berufsmaturität ein.

Die erste Verordnung, die den Begriff „Berufsmaturität“ im Titel trug, hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) am 30. November 1998 erlassen. Sie trat auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Ziel war eine genauere Definition der „erweiterten Allgemeinbildung“ als Teil der Berufsmaturität und das Festlegen eines einheitlicheren Niveaus für den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

Das Fachhochschulgesetz² vom 6. Oktober 1995 sah in Artikel 5 für Inhaberinnen und Inhaber einer „eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität“ den Grundsatz einer prüfungsfreien Zulassung ins erste Semester des Fachhochschulstudiums vor. Prüfungsfrei zugelassen wurden ebenso Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität nach einer „mindestens einjährigen, geregelten Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung“.

Im Sinne der Symmetrie zwischen Berufsmaturität und gymnasialer Maturität wurde ferner eine „Passerelle“ zu den universitären Hochschulen geschaffen. Die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung³, die auf 2003 in Kraft trat, ermöglicht in Artikel 28 Ergänzungsprüfungen insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses. Die anschliessende Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen⁴ wurde auf April 2004 in Kraft gesetzt. Die ersten sogenannten „Passerellen-Prüfungen“ erfolgten im Frühling 2005.

¹ SR 412.10

² SR 414.71

³ SR 413.12

⁴ SR 413.14

1.2 Reformen im Umfeld des neuen Berufsbildungsgesetzes

Das Parlament hat das neue Berufsbildungsgesetz am 13. Dezember 2002 verabschiedet. Damit verbundene Reformgedanken wurden aber bereits vorher wirksam, beispielsweise in den Pflegeberufen oder der kaufmännischen Lehre. In der Berufsmaturität wurde mit neuen Rahmenlehrplänen ab 2001 ein möglichst grosser ‚tronc commun‘ geschaffen. Die erweiterte Allgemeinbildung orientierte sich verstärkt auf die zu erwerbenden Kompetenzen, den Einbezug der Arbeitswelt und das fächerübergreifende Arbeiten. Auch sollte dieser Ansatz bereits im Unterricht und nicht erst bei der abschliessenden interdisziplinären Projektarbeit zum Tragen kommen.

Als unmittelbare Auswirkung der Integration sämtlicher Berufsbildungszweige ins neue Berufsbildungsgesetz drängte es sich auf, die gesundheitliche und soziale sowie die naturwissenschaftliche Richtung in die Berufsmaturitätsverordnung aufzunehmen. Weil die Zeit für eine umfassende Revision noch nicht reif war, erfolgte eine einfache Erweiterung des Richtungskataloges auf den 1. Januar 2005.

2. Grundzüge der neuen Verordnung

Die total revidierte Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)⁵ folgt dem Berufsbildungsgesetz im Hinblick auf vermehrte Flexibilität. Die bisherigen sechs starren Berufsmaturitätsrichtungen werden aufgegeben zugunsten einer Schwerpunktsetzung. Diese orientiert sich nach wie vor am erlernten Beruf und am Studienangebot der Fachhochschulen. Zusätzlich wird das interdisziplinäre Arbeiten verstärkt. Die institutionellen und formellen Bestimmungen werden dem heutigen Rechtsstand angeglichen.

Folgende Grundsätze der Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 gelten weiterhin: Die Fachhochschulreife steht im Vordergrund. Es bleibt die Verbindung einer beruflichen Grundbildung (Abschluss: eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) und einer darauf aufbauenden erweiterten Allgemeinbildung. Ebenfalls werden die zeitliche Dotierung der erweiterten Allgemeinbildung von netto einem Jahr und die Organisation der Bildungsgänge beibehalten.

Die Kompetenzordnung entspricht dem in der beruflichen Grundbildung Üblichen: Der Bund sorgt für die übergeordneten Regelungen. Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Unterricht, führen die Prüfungen durch und stellen die Zeugnisse aus.

2.1 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf wurde im April 2008 eröffnet und dauerte bis im Herbst. Es wurden 151 Stellungnahmen abgegeben. Durchgängig wurde gewürdigt,

- dass die Berufsmaturität in ihrem gesamten Bildungsumfang an Lernstunden sowohl in der beruflichen Grundbildung als auch in der erweiterten Allgemeinbildung ausgewiesen ist;
- die klare Strukturierung der Verordnung;
- die Deklaration der Unentgeltlichkeit des Berufsmaturitätsunterrichts für die Lernenden;
- die Regelung der Leistungsbeurteilung;
- die Möglichkeit des Erwerbs einer mehrsprachigen Berufsmaturität;
- die regionale Vorbereitung und Koordination für die schriftlichen Prüfungen.

⁵ SR 412.103.1

Breite Kritik hingegen richtete sich gegen den neu eingeführten Ziel-Artikel (Artikel 3) und die Neugliederung des Berufsmaturitätsunterrichts (2. Abschnitt):

- Die Formulierung des neu in die Verordnung eingeführten Ziel-Artikels wurde klar zurückgewiesen: Er lasse vermuten, die Berufsmaturität führe zu einem generalistischen Abschluss analog dem gymnasialen Weg, ohne Berücksichtigung des erlernten Berufes und der konkreten Hinführung zu einem berufsverwandten Fachhochschulstudienbereich.
- Die Gliederung in ‚Grundlagenfächer‘, ‚interdisziplinäre Lernbereiche‘ und ‚Schwerpunktfächer‘ wurde in der zunächst vorgeschlagenen Art ebenfalls zurückgewiesen. Vermisst wurde der bisherige zeitliche Umfang der eigenständigen Grundlagenfächer ‚Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht‘ und ‚Geschichte und Staatslehre‘. Auch falle die notwendige Differenzierung in Mathematik und in den Anforderungsniveaus bei den Fremdsprachen dahin. Des weiteren wurden die Ergänzungsfächer mit dem offenen Angebot an weiteren Fächern oder möglichen Vertiefungen in den obligatorischen Fächern vermisst.
- Die neu eingeführten ‚interdisziplinären Lernbereiche‘ wurden als nicht umsetzbar und als nicht zielführend verworfen.

Für die gesamte Gliederung des Unterrichts in erweiterter Allgemeinbildung wurde in Fortführung der Kritik am Ziel-Artikel gefordert, dass die Fächerstruktur vermehrt auf den erlernten Beruf einerseits und die Fachhochschulbereiche andererseits bezogen werde.

Der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Zusammenarbeit mit externen Experten überarbeitete Verordnungsentwurf trägt den Hauptkritikpunkten aus der Vernehmlassung Rechnung. Die folgenden Punkte fassen den Konsens unter den Verbundpartnern der Berufsbildung und den Fachhochschulen zusammen:

- Die in Artikel 3 neu definierten Ziele geben das Spezifische der Berufsmaturität wider. In Abgrenzung zur gymnasialen Maturität wird die Ausrichtung auf die Berufsbefähigung und ihre Verbindung mit der Studierfähigkeit hervorgehoben.
- Der Unterricht ist nach wie vor in drei Bereiche gegliedert. Neu werden aber die Zielsetzungen des Schwerpunkt- und Ergänzungsbereichs jeweils im ersten Absatz beschrieben.
- Der ‚Grundlagenbereich‘ umfasst unverändert vier Fächer: erste und zweite Landessprache, dritte Sprache und Mathematik. Es wird aber ausdrücklich betont, dass hier eine nach Berufsgruppen angebrachte Differenzierung vorgesehen ist.
- Im ‚Schwerpunktbereich‘, von der dritten an die zweite Stelle gerückt, wurde auf die fünf fixen Fächerkombinationen verzichtet. Stattdessen sind sieben Fächer aufgeführt, die sich in geeigneter Kombination auf den erlernten Beruf beziehen und auf die Studienbereiche der Fachhochschulen vorbereiten. Damit wird gleichzeitig Befürchtungen Rechnung getragen, die vor beliebigen und beliebig vielen Fächerkombinationen warnten. Die Kombinationen werden im noch zu erstellenden Rahmenlehrplan festzulegen sein.
- Die zunächst vorgesehenen zwei ‚interdisziplinären Lernbereiche‘ wurden durch einen ‚Ergänzungsbereich‘ mit drei Fächern ersetzt. Diese behandeln ebenfalls in Bezug zum erlernten Beruf ergänzende allgemeinbildende Themen. Die Interdisziplinarität ihrerseits wurde neu als ‚interdisziplinäres Arbeiten‘ definiert und explizit auf alle Fächer ausgeweitet. Der Mindestanteil des interdisziplinären Arbeitens am Unterricht wird nicht mehr wie früher in den Rahmenlehrplänen als Empfehlung, sondern in der BMV verpflichtend auf zehn Prozent festgelegt.

2.2 Umsetzung in Rahmenlehrplan und Schullehrplänen

In der Vernehmlassung wurden von verschiedenen Seiten noch detailliertere Bestimmungen bereits in der BMV gefordert. Um die Berufsbildung in einem schnell sich wandelnden Umfeld attraktiv zu halten, setzte jedoch bereits das neue Berufsbildungsgesetz auf Flexibilität

und Durchlässigkeit. Die Struktur des Unterrichts soll nicht in der Verordnung, sondern in einem Rahmenlehrplan festgelegt werden. Dieser lässt seinerseits Raum für unterschiedliche Schulkulturen, die für den Unterrichtsalltag in Schullehrplänen zu konkretisieren sind.

Die bisherigen Rahmenlehrpläne waren auf Richtungen angelegt. Der neue Rahmenlehrplan soll sie in einer Gesamtsicht vereinigen, um so die „Marke Berufsmaturität“ gegen innen und international zu stärken. Gemäss Artikel 12 BMV enthält er als Grundlage für die gesamtschweizerische Umsetzung der Berufsmaturitätsangebote:

- a. die Bildungsziele für die Fächer im Grundlagen-, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsbereich, ausgerichtet auf die beruflichen Grundbildungen und die ihnen verwandten Studienbereiche der Fachhochschulen;
- b. die Anteile der einzelnen Fächer an den Lernstunden und die Anzahl Lektionen, die auf die einzelnen Fächer entfallen;
- c. Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten und zur interdisziplinären Projektarbeit;
- d. die Formen der Abschlussprüfungen;
- e. Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität.

Ein vielfach geäussertes Ziel ist auch die Stärkung der Mathematik und der Naturwissenschaften. Dabei kann es nicht darum gehen, in allen Berufs- und Studienzweigen die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite auf Kosten der spezifisch fachlichen Qualifikationen auszuweiten. Vielmehr soll dieses Denken im Rahmen der vorgegebenen Fächer und des interdisziplinären Arbeitens integriert und bewusster gepflegt werden.

Die für die Berufsmaturität zur Verfügung stehende Zeit wurde wie eingangs erwähnt nicht ausgedehnt. Insofern dürfte sich der Aufwand für die Berufsmaturität im Rahmen des Bisherigen halten. Die neue Verordnung schafft jedoch die Grundlage für Optimierungen im Hinblick auf die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und methodischen Qualifikationen. Das Erfolgsmodell Berufsmaturität steht und fällt mit dem Bezug des Lernens zur Berufspraxis und die daran anschliessende Studierfähigkeit an der Fachhochschule.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln

Titel

Die Verordnung war unter dem alten Berufsbildungsgesetz auf Stufe Bundesamt geregelt. Der Name wird entsprechend Artikel 25 Absatz 1 mit „eidgenössisch“ ergänzt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität ist im Berufsbildungsgesetz in den Artikeln 17 Absatz 4 (Bildungstypen und Dauer) und Artikel 25 geregelt. Die Verordnung nimmt die Gesetzesbestimmung auf. Es gilt festzuhalten, dass entgegen anders lautender Ansichten die Grundbildung in einem Beruf eine konstitutive Voraussetzung der Berufsmaturität mit ihrer erweiterten Allgemeinbildung ist.

Art. 3 Ziele

Der Zielartikel ist neu strukturiert. Er fasst Zielformulierungen des Berufsbildungsgesetzes Artikel 3 (Ziele des Gesetzes) und 15 (Gegenstand der beruflichen Grundbildung) im Hinblick auf die Fachhochschulreife und die Ziele eines Studiums bezüglich persönlicher Reife und fachlicher Kompetenzen zusammen. Es handelt sich um ein vertieftes und umfassenderes Verständnis, um das Aneignen von Wissen in grundlegenden Fächern und zusätzlicher methodischer Kompetenzen. In Abgrenzung zur gymnasialen Maturität wird die Ausrichtung auf die Berufsbefähigung und ihre Verbindung mit der Studierfähigkeit hervorgehoben.

Art. 4 Erwerb

Für den Erwerb der eidgenössischen Berufsmaturität sollen alle bisherigen Wege offen bleiben. Im Vordergrund stehen die anerkannten Bildungsgänge während der beruflichen Grundbildung (die sog. BMS-1). Das Berufsbildungsgesetz hebt sie gegenüber den Bildungsgängen nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung (die sog. BMS-2) nicht besonders hervor. Jedoch bestimmt es neu, dass der Besuch dieser Bildungsgänge unentgeltlich ist.

Absatz 2 lässt offen, ob der Bund selbst – wie dies heute der Fall ist – eidgenössische Berufsmaturitätsprüfungen organisieren sollte oder ob hier andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Art. 5 Bildungsumfang

Die eidgenössische Berufsmaturität kann nicht auf die herkömmlichen 1'440 Lektionen Unterricht in erweiterter Allgemeinbildung beschränkt werden. Der erlernte Beruf auf Stufe Fähigkeitszeugnis ist konstitutives Element. Zur Valorisierung der Lernleistungen in dieser engen Verbindung von Theorie und Praxis wird der gesamte Bildungsumfang in Lernstunden ausgedrückt: 5'700 Lernstunden für die dreijährige Grundbildung und 7'600 Lernstunden für die vierjährige berufliche Grundbildung, davon insgesamt 1'800 Lernstunden (sie entsprechen einem Schuljahrespensum) für die erweiterte Allgemeinbildung.

Art. 6 Unzulässiger Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung

Die Bestimmung wurde neu in die Berufsmaturitätsverordnung aufgenommen, um immer wieder auftretende Diskussionen zwischen Lehrbetrieben und Lernenden zu klären. Die Vorgaben des Arbeitsgesetzes zu Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten gelten für Lernende mit und ohne Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts gleichermaßen.

2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht

Art. 7 Gliederung

Der ganze Abschnitt stellt die Neuorientierung der Unterrichtsgliederung in ihren Grundzügen dar. Die Verordnung versteht sich als offen für weitere Entwicklungen. Sie geht bewusst nicht auf die schulische Umsetzung ein, sondern überlässt diese der Konkretisierung auf Stufe Rahmenlehrplan und Schullehrplänen.

Absatz 3 von Artikel 7 trägt der Diskussion in der Vernehmlassung Rechnung, wonach der Bezug zum erlernten Beruf konstitutiv und in der Verordnung hervorzuheben ist.

Art. 8 Grundlagenbereich

Als Fundament der eidgenössischen Berufsmaturität fanden drei Sprachen und Mathematik mehrheitliche Zustimmung. Die Idee einer Verstärkung der Naturwissenschaften bereits in den Grundlagenfächern, um so für alle einen Ausgleich zwischen den Sprachfächern und den exakten Wissenschaften zu schaffen, fand wie bei der gymnasialen Maturität in der Berufsbildung keine Mehrheit.

Art. 9 Schwerpunktbereich

Das Angebot an Schwerpunktfächern nimmt die Tradition der Berufsmaturität auf, wonach vertieftes und umfassendes Wissen in zwei berufs- und studiennahen Fächern für den erfolgreichen Start ins Fachhochschulstudium wertvoll ist. Der Schwerpunktbereich enthält sieben Fächer zur Auswahl. Damit werden beliebige und beliebig viele Fächerkombinationen verhindert. Die Kombinationen werden im Sinne flexibler und zukunftsöffener Lösungen im Rahmenlehrplan festzulegen sein. Auf diese Offenheit stützt sich auch die Aussage „in der Regel zwei Fächer“, denn es ist durchaus denkbar, dass es berufliche Grundbildungen gibt, die beide Schwerpunktfächer z.B. aus den Naturwissenschaften oder den Sozialwissenschaften belegen.

Art. 10 Ergänzungsbereich

Während der Schwerpunktbereich die fachliche Orientierung abbildet, ist der Ergänzungsbereich auf Orientierungswissen ausgerichtet. Die möglichen Fächerkombinationen entsprechen bisherigen Angeboten. Auch hier sind die Kombinationen im Rahmenlehrplan zu konkretisieren und nicht der alleinigen Wahl der Lernenden überlassen. Der Hinweis, dass die Fächer des Ergänzungsbereichs „in der Regel“ komplementär zu den Fächern des Schwerpunktbereichs angeboten werden, erlaubt eine Flexibilität z.B. bei den beruflichen Grundbildungen im Dienstleistungsbereich, welche Wirtschaft- und Recht aus dem Ergänzungs- und Schwerpunktbereich einsetzen können, um das Abschlussniveau für den Übertritt in den Fachhochschulstudienbereich Wirtschaft zu erreichen.

Art. 11 Interdisziplinäres Arbeiten

Der Wert des interdisziplinären Arbeitens ist nicht mehr bestritten. Hier wird neu eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen. Der Vorschlag, Naturwissenschaften sowie Wirtschaft und Gesellschaft als interdisziplinären Lernbereich auszugestalten, stiess auf grosse Opposition. Stattdessen wurde ein Mindestanteil von zehn Prozent der Lernstunden festgelegt, um interdisziplinäres Arbeiten anhand aller Bereiche einzuüben.

Die Formulierung in Absatz 4, dass eine interdisziplinäre Projektarbeit zu „verfassen oder gestalten“ sei, soll ausschliessen, dass unter interdisziplinärer Arbeit nur eine rein schriftliche Arbeit mit mündlicher Präsentation verstanden würde. Im Sinne der konstitutiven Ausrichtung der Berufsmaturität wird der Bezug auf die Arbeitswelt auch für dieses wichtige Element der Berufsmaturität verlangt.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge

Art. 12 Rahmenlehrplan

Der vom BBT zu erlassende Rahmenlehrplan gibt vor, was zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung notwendig ist und zu einer gesamtschweizerisch hochstehenden Qualität der eidgenössischen Berufsmaturität beiträgt. Es wird explizit festgehalten, dass alle Verbundpartner der Berufsmaturität an der Erarbeitung beteiligt sind.

Absatz 2 Buchstabe e: Der Erwerb einer ausdrücklich „mehrsprachigen Berufsmaturität“ war bisher nicht geregelt, entspricht aber den Bedürfnissen von zweisprachigen Kantonen und Schulen an den Sprachgrenzen. Analog der gymnasialen Maturität soll der Anteil des Unterrichts und der Prüfungen in der mehrsprachigen Berufsmaturität festgelegt werden.

Art. 13 Organisation der Bildungsgänge

Die Verbindung von Theorie und Praxis ist in der Berufsbildung konstitutiv. Deshalb wäre es falsch, den theoretischen Unterricht vollumfänglich einer beruflichen Grundbildung voranzustellen („Basisjahr Berufsmaturität“). Es soll jedoch eine gewisse Flexibilität und die Offenheit für neue Formen gewahrt sein.

In dreijährigen beruflichen Grundbildungen ist ein Unterricht über alle Lehrjahre die Norm. In vierjährigen beruflichen Grundbildungen kann es sein, dass er erst im zweiten Bildungsjahr beginnt. Dies eröffnet insbesondere kleineren Schulen die Möglichkeit, den Berufsmaturitätsunterricht für Lernende aller Berufe in gemeinsamen Klassen ergänzend zum berufskundlichen Unterricht anzubieten (additives Modell).

Ausserdem soll es möglich sein, dass Lernende einer dreijährigen beruflichen Grundbildung das letzte Jahr des Berufsmaturitätsunterrichts auch nach erreichtem Fähigkeitszeugnis noch berufsbegleitend absolvieren können. In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktikum im letzten Jahr erlaubt diese Regelung, den Unterricht zu grössten Teilen vor Aufnahme des Praktikums abzuschliessen.

Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses wird der Berufsmaturitätsunterricht grösstenteils als einjähriger Lehrgang angeboten. Möglich sind auch Angebote, die sich über drei oder vier Semester erstrecken und so eine Teilzeitbeschäftigung offen lassen.

Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Zum Berufsmaturitätsunterricht soll nur zugelassen werden, wer den obligatorischen Stoff der Sekundarstufe I so beherrscht, dass Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht. Die Übertrittsverfahren sind und bleiben im Kompetenzbereich der Kantone, wobei bestandenen Zulassungsverfahren im Wohnsitzkanton auch in anderen Kantonen gültig sind. Dies ist darum wichtig, weil die Schulortszuweisung über die Kantongrenzen hinweg erfolgen kann, die Zulassungsverfahren jedoch noch in die Zeit der obligatorischen Schule fallen.

Art. 15 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen ist ein Grundsatz des neuen Berufsbildungsgesetzes (vgl. BBG Artikel 9 'Förderung der Durchlässigkeit'). Eine Dispensation schliesst nicht aus, dass die dispensierten Fächer in das interdisziplinäre Arbeiten miteinbezogen werden.

4. Abschnitt Leistungsbewertung und Promotion

Art. 16 Leistungsbewertung und Notenberechnung

Artikel 34 der Berufsbildungsverordnung (BBV)⁶ legt die Notenskala von sechs (beste Note) bis eins fest und lässt nur dort andere als halbe Noten zu, wo es sich aus der Berechnung verschiedener Noten ergibt. Gewichtungen sind nicht vorgesehen.

Art. 17 Promotion

Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Vollzeitunterricht einer Berufsmaturität im Anschluss an eine Berufslehre meist nur ein Jahr dauert. Erfahrungsgemäss ist es nicht sinnvoll, dass nicht promovierte Berufsleute bis zu den Abschlussprüfungen weiter unterrichtet werden. Die Repetition des Unterrichts ist einmal möglich.

Art. 18 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht

Keine zusätzlichen Erläuterungen.

5. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung

Art. 19 Begriff

Keine zusätzlichen Erläuterungen.

Art. 20 Regelung, Vorbereitung und Durchführung

Keine zusätzlichen Erläuterungen.

Art. 21 Abschlussprüfungen

Regionale Vorbereitung kann bedeuten: sprachregional, in einer geografischen Region, kantonale oder in einer Agglomeration. Wichtig bei der Vorbereitung von schriftlichen Abschlussprüfungen für mehrere Bildungsgänge ist die Validierung der erstellten Prüfungen durch andere Autorengruppen oder durch andere Fachexpertinnen oder -experten.

Art. 22 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

Eine optimale Lehrplangestaltung und der Abbau eines zu hohen Prüfungsdrucks sind Argumente für die Möglichkeit, Prüfungsfächer bereits im Laufe des Bildungsgangs abzuschliessen. Andererseits soll das Gelernte zu Beginn des Studiums möglichst präsent sein.

Art. 23 Anerkannte Sprachdiplome

Der Einbezug von internationalen Sprachdiplomen hat in der beruflichen Grundbildung eine Tradition als Qualifikation für den Arbeitsmarkt. Die Möglichkeit des Einbezugs von Sprachdiplomen in die Berufsmaturitätsprüfung wird beibehalten, sofern diese Sprachdiplome auf Bildungsziele in der erweiterten Allgemeinbildung ausgerichtet sind und das geforderte Niveau der Fremdsprachenkompetenz erfüllen. Fremdsprachendiplome können in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Abschlussprüfungen sein oder diese ersetzen.

Art. 24 Notenberechnung

Der Rahmenlehrplan legt fest, in welchen Fächern die Abschlussprüfung schriftlich und mündlich oder nur schriftlich oder mündlich erfolgt. In jedem Fall fällt die gesamte Prüfungsnote nicht mehr ins Gewicht als die Erfahrungsnote.

⁶ SR 412.101

Die Erfahrungsnote ergibt sich aus den Leistungen über die ganze Unterrichtsdauer. Damit übernimmt die Berufsmaturität neu die Regelung, die in der beruflichen Grundbildung Standard ist. Diese Regelung schafft mehr Freiheit für die Lehrplangestaltung, weil die Erfahrungsnoten die Leistungen über den ganzen Lehrstoff abbilden.

Art. 25 Bestehen

Für das Bestehen zählen die Noten der Fächer des Berufsmaturitätsunterrichts sowie die Note für das interdisziplinäre Arbeiten, welche sich je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit und der Erfahrungsnote ergibt.

Art. 26 Wiederholung

Neu geregelt ist die Wiederholung der beiden Teilnoten des interdisziplinären Arbeitens. Ist die abschliessende interdisziplinäre Projektarbeit ungenügend, so muss diese überarbeitet werden. Sind die Leistungen im interdisziplinären Arbeiten über die Unterrichtszeit ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung über das interdisziplinäre Arbeiten.

Art. 27 Folgen des Nichtbestehens

Wer den Berufsmaturitätsunterricht lehrbegleitend besucht und die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturitätsprüfung nicht besteht, muss die Möglichkeit haben, mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abzuschliessen. Für den allgemeinbildenden Teil ist die Verordnung über den allgemeinbildenden Unterricht massgebend oder die entsprechende Verordnung über die berufliche Grundbildung, sofern die Allgemeinbildung und die Berufskennnisse integrativ vermittelt werden. Die Kantone regeln die Abgabe des Fähigkeitszeugnisses resp. die Repetition bei Bildungsgängen, welche in Kombination mit schulisch organisierter Grundbildung (z.B. Handelsmittelschule) angeboten werden.

Art. 28 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Der Notenausweis enthält neben den Leistungen an der Berufsmaturitätsprüfungen verschieden nützliche Informationen für die Fachhochschulen und selbst für die „Passerelle-Prüfungen“, in welcher die interdisziplinäre Projektarbeit Basis für einen Teil der Prüfung in der Erstsprache ist.

Die Regelung in Absatz 3 lehnt sich an die Lösung an, wie sie erfolgreich im Fall des einheitlichen Lehrvertrags zur Anwendung kam (BBV Artikel 8 Absatz 6). Analog der einheitlichen Gestaltung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses und des eidgenössischen Berufsattests, wird das BBT nach Rücksprache mit den Kantonen die Gestaltung des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses festlegen.

6. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen

Art. 29 Grundsatz, Voraussetzungen und Verfahren

Keine zusätzlichen Erläuterungen.

Art. 30 Entzug der Anerkennung

Keine zusätzlichen Erläuterungen.

Art. 31 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Grundlage für die Qualifikation der Lehrkräfte wurde bereits mit der Berufsbildungsverordnung definiert. Für die Lehrkräfte der Berufsmaturität sind die Artikel 40 (Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung, Absatz 2 und 3), Artikel 43 (Weiterbildung) und Artikel 46 (Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität) spezifisch

relevant. Sie formulieren Mindestanforderungen. Dies sind: ein Hochschulabschluss, eine berufspädagogische Bildung und eine betriebliche Erfahrung von sechs Monaten. Aufgrund der BBV-Mindeststandards sind Bachelors nicht vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen.

Gemäss Artikel 40 BBV sind die Mindestqualifikationen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Lehrtätigkeit zu erfüllen. Was die fachliche Gleichwertigkeit der einzelnen Kandidaten betrifft, so sind die kantonalen Behörden zuständig. Der Bund entscheidet nur über die Gleichwertigkeit von Diplomen.

Die Weiterbildung der Lehrkräfte hat im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu erfolgen, die gemäss Artikel 8 des Berufsbildungsgesetzes jeder Anbieter in der Berufsbildung sicherstellen muss. Die Interdisziplinarität stellt hohe Anforderungen an die Unterrichtenden. Für die entsprechende Qualifizierung ist über Weiterbildungsangebote zu sorgen.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 32 Bund

Buchstabe c: Im Zusammenhang mit den Entwicklungen der Bildungsangebote muss es möglich sein, in Pilotprojekten z.B. neue Fächer oder neue Organisationsmodelle über einen befristeten Zeitraum zu prüfen, ohne dass diese unmittelbar Änderungen an der Verordnung oder im Rahmenlehrplan bedingen. Die Verordnung soll zudem die Möglichkeit offen lassen, dass das BBT auf begründete Begehren der kantonalen Behörde eintreten kann, welche im Einzelfall Abweichungen vom Rahmenlehrplan (z.B. E-learning) oder von der Verordnung (z.B. vier statt drei vorzeitig abgeschlossenen Prüfungsfächer) bedingen.

Art. 33 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission

Die Abstützung der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission beruht auf dem Berufsbildungsgesetz. Danach sind alle Kommissionen im Berufsbildungsbereich konsultativer Art.

Art. 34 Kantone

Keine zusätzlichen Erläuterungen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Die ersten Lehrgänge nach neuem Rahmenlehrplan sollen im Sommer 2014 starten können. Die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der BMV im August 2009 und dem Beginn der Lehrgänge wird benötigt, um den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die kantonalen, regionalen oder institutionellen Schullehrpläne aufbauen.

Art. 37 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung der Berufsmaturitätsverordnung ist auf den 1. August 2009 geplant, damit die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Rahmenlehrplans zur Verfügung steht.